

## **Begründung des Einleitungsbeschlusses Erbenholz vom 17.12.2020**

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Erbenholz ist ein durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) geleitetes Verfahren, in welchem innerhalb eines bestimmten Gebietes (Zusammenlegungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer ländlicher Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt und die Landschaftsstruktur zweckmäßig gestaltet und neu geordnet wird.

Ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG kann eingeleitet werden, um die in der Zusammenlegung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen.

Die Ziele des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Erbenholz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhaltung und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft durch Neuordnung der ungünstigen Eigentumsstrukturen
- Zusammenlegung des Grundbesitzes und Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten
- Schaffung der Grundlagen für eine geordnete Waldentwicklung
- Auslösung einer geordneten Bewirtschaftung im NSG
- Sicherstellung und Erhaltung der vorhandenen Waldtypen
- Gründung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen

Das Zusammenlegungsverfahren wurde von mehreren Grundeigentümern der für diesen Bereich bereits existierenden Waldbetriebsgemeinschaft beantragt.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Städte Sehnde und Laatzen sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind formell durch öffentliche Bekanntmachung und darüber hinaus durch persönliches Anschreiben über die geplante beschleunigte Zusammenlegung unterrichtet worden. Ihnen wurde somit die Gelegenheit gegeben bis zum 20.11.2020 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. In der Zeit vom 14.10.2020 bis zum 20.11.2020 bestand für alle Beteiligten die Möglichkeit, sich in Einzelgesprächen über die Beschleunigte Zusammenlegung zu informieren und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die vor Einleitung des Verfahrens erforderliche Anhörung gemäß §93 Abs.2 Satz 2 ist somit erfolgt.

Die beschleunigte Zusammenlegung liegt im Interesse der Beteiligten, da durch die Flächenzusammenlegung und insbesondere durch die Gründung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen die Grundlagen für eine wettbewerbsfähige Forstwirtschaft und eine geordnete Waldentwicklung geschaffen werden. Die im Rahmen der Verfahrensvorbereitung durchgeführten Befragungen der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer haben schlussendlich das überwiegende Interesse dieser an der Durchführung des Verfahrens zum Ergebnis gehabt.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der beschleunigten Zusammenlegung Erbenholz gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG mit Schreiben vom 18.03.2020 zugestimmt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung Erbenholz liegen somit vor.

## **Begründung für die sofortige Vollziehung des Beschlusses**

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Durch eine zügige Verfahrensabwicklung können die Ziele des Verfahrens und somit auch die Vorteile für die Eigentümer schneller erreicht werden.

Als Grundlage für die spätere Zusammenlegung ist eine Bewertung des Waldbestandes und Bodens (Wertermittlung) erforderlich. Im Zuge der Bewertung sind umfangreiche Arbeiten notwendig.

Es ist erforderlich mit der Wertermittlung so schnell wie möglich zu beginnen, damit im Anschluss hieran, umgehend mit den Planwunschgesprächen begonnen werden kann.

Die sofortige Vollziehung wird daher für diesen Beschluss angeordnet, damit eine durch einen etwaigen Widerspruch ausgelöste aufschiebende Wirkung entfällt und somit die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden können.

So kann alsbald der Vorstand bzw. der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft, die mit diesem Beschluss entsteht, als Interessenvertreter der Beteiligten und zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gewählt werden.

Im Übrigen können durch die zügige Verfahrensabwicklung Kosten minimiert werden.

Aus den genannten Gründen ist sowohl das besondere öffentliche Interesse, als auch das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Einleitungsbeschlusses gegeben.

### **Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Zusammenlegungsgebiet**

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

**Neben der Anordnung der Wiederherstellung** können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

### **Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5), ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

gez.  
Niemann